



Harzer Knappenverein Goslar e.V.

Satzung

2. Ausgabe vom 31.10.2015

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig
Braunschweig, den 28.07.2016

Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung des §	Seite
§1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
§2	Zweck des Vereins	1
§3	Gemeinnützigkeit	3
§4	Verbandsmitgliedschaften	3
§5	Mitgliedschaft und Beitrag	4
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§7	Ausschluss aus dem Verein	6
§8	Organe des Vereins	7
§9	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit	8
§10	Vorstand	9
§11	Ehrenrat	10
§12	Mitgliederversammlungen	11
§13	Kassenprüfer	13
§14	Haftung des Vereins	13
§15	Auflösung des Vereins	14
§16	Vereinsinterne Regelungen	15
§17	Inkrafttreten der Satzung	15

Harzer Knappenverein Goslar e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 04. April 1964 gegründete Verein führt den Namen
Harzer Knappenverein Goslar e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Goslar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 110256 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Er erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im vollen Umfang an.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde insbesondere des bergmännischen Kulturguts.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, das bergmännische Kulturgut, unter anderem mit dem traditionellen jährlichen Bergdankfest, zu bewahren und zu gestalten. Das Bergdankfest beinhaltet einen Kirchgang in z.B. der Frankenberger Kirche, einen Umzug durch die

Stadt mit Musik zum Saal einer Gaststätte und ein Tischerperfrühstück mit geladenen Gästen aus Rat und Verwaltung der Stadt Goslar und vielen Bergmanns- und Knappenvereinen aus Deutschland.

Die Ausrichtung von bergmännischen Hochzeiten und Totenehrungen gehören zur Pflege der bergmännischen Kultur.

Das Sammeln von Mineralien und historischen bergbaulichen Gegenständen und die Pflege und Präsentation von denkmalwürdigen Bergwerksanlagen wie z.B. das dem Harzer Knappenverein gehörende Vereinsheim Winkler-Wetterschacht. Es gehört zum Weltkulturerbe Rammelsberg und wird vom Knappenverein unterhalten.

Der Knappenverein unterstützt die Vereinigung der Bergmann-, Hütten- und Knappenvereine Niedersachsens e.V. bei bestimmten Veranstaltungen z.B. Landestscherper.

Es werden Film-, Dia- und sonstige Vorträge über den Bergbau mehrfach im Jahr durchgeführt. Die Termine werden öffentlich bekanntgegeben.

Im Dezember wird die traditionelle Barbarafeier mit Kirchgang in z.B. der Klauskapelle und Feier in unserem Vereinsheim Winkler-Wetterschacht durchgeführt. Auch dieser Termin wird öffentlich bekannt gegeben.

Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Jugendlichen und Kindern das bergmännische Kulturgut zu übermitteln. Innerhalb des Vereins können Gruppen, wie z. B. Jugend- und Damengruppen usw. gebildet werden.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinn der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 **Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Niedersächsischen Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e.V. (VBN) und gehört somit dem Bund Deutscher Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e.V. an.
- 2) Die Selbständigkeit des Vereins bleibt hiervon unberührt.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt aus den vorstehenden unter 1) genannten Vereinen beschließen.

§ 5

Mitgliedschaft und Beitrag

- 1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und juristische Personen erwerben. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Aufnahme des neuen Mitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen.
- 4) Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes ist durch ein oder mehrere Mitglied(er) spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand mit Begründung schriftlich einzureichen.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft entbindet nicht automatisch von der Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann in Ausnahmefällen nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem Außenstehenden angetragen werden.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied sich der Ehrung im Nachhinein nicht würdig zeigt. Hierzu zählen u. A. unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist im Voraus zu entrichten. Die Einzelheiten (Fälligkeit, Höhe) der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§7);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Die satzungsmäßigen Rechte erlöschen bei Austritt zum 31.12. des Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen sofort.
- 3) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung muss daher bis zum 30.09. des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 5) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder, wenn die Herausgabe nicht möglich ist, wertmäßig zu ersetzen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; spätestens wenn es mit zwei Beiträgen im Rückstand ist;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere durch unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins oder vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit;
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinseigentum beschädigt oder entwendet.
- 2) Über den Ausschluss befindet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand fasst seinen Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Eine fehlende Rechtsbehelfsbelehrung lässt die Frist zur Beschwerde gem. Absatz 6 nicht beginnen.

- 6) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Ehrenrat schriftlich eingelegt werden. Die Beschwerde muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7) Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.
- 8) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweitertem Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslageaufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen oder in einer Finanzordnung regeln.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellung nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 10 **Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Stellvertreter/in der Schatzmeister/in
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Schriftführer/in
 - b) stellv. Schriftführer/in
 - c) Leiter/in der Spartengruppen,
 - d) Heimwart(in)
 - e) und bis zu 5 (fünf) Beisitzern(innen)
 - f) dem/der Ehrenvorsitzenden

Der/die Ehrenvorsitzende hat Sitz im Vorstand,
jedoch nur mit beratender Tätigkeit ohne
Stimmrecht
- 3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweitertem Vorstand.
- 4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8) Die Aufgabe des Vorstands ist insbesondere die Vorlage von Berichten für die Mitgliederversammlung.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

- 10) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung erlassen.
- 11) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestimmen.
- 12) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des jeweiligen Vorstandsgremiums je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, in Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Das jeweilige Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 13) Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart in Vorstandssitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem/der 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 **Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei volljährigen Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat bestimmt einen Vorsitzenden selbst.
- 2) Die Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Ehrenrat ist Beschwerdeinstanz in Ausschlussverfahren von Mitgliedern.
- 4) Mitglieder können den Ehrenrat anrufen, wenn sie sich benachteiligt oder zurückgesetzt fühlen und der Vorstand die Angelegenheit nicht bereinigen konnte.

- 5) Die Kosten des Ehrenrat-Verfahrens und die Aufwandsentschädigung des Ehrenrats regelt die Finanzordnung.

§ 12

Mitgliederversammlungen

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich abzuhalten. Eine Mitgliederversammlung eines Jahres soll als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- 3) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, in Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin einberufen.
- 4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 5) Mitgliederversammlungen sind über die Goslarsche Zeitung bekanntzugeben. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Versammlungsleiter. Die aus der Mitgliederversammlung berufenen Versammlungsleiter dürfen die Versammlung dann nicht leiten, wenn die Beratung und Abstimmung einen sie selbst betreffenden Gegenstand darstellt (z.B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung aus wichtigem Grund). In diesem Fall hat die Versammlung einen Versammlungsleiter für diesen Beratungsgegenstand zu wählen.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Die Abstimmung erfolgt offen und durch Handaufheben. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim gewählt werden.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart enthalten.
- 11) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- 13) Die Jahreshauptversammlung ist unter anderem für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Kassenberichte;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrat;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 14) Die Jahreshauptversammlung und reguläre Mitgliederversammlungen sind zuständig über die Beschlussfassungen über eingereichten Anträge und Entgegennahme von Berichten des Vorstands.

§ 13 **Kassenprüfer**

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei volljährige Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Kunden, Buchungsunterlagen und Belege und Erstattung der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll als Ergebnisbericht zu fertigen. Das Protokoll ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 14 **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goslar zugunsten der Gesellschaft für das Bergbaumuseum, die es unmittelbar und ausschließlich für ihren gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Die Besonderheit der Gebäude ist zu berücksichtigen. Eine kommerzielle Nachnutzung, z.B. Gastronomie, ist auszuschließen.

§ 16
Vereinsordnungen

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Finanzordnung
- 2) Ordnungen sind interne Regelwerke des Vereins und sind getrennt von der Satzung anzuwenden; die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können diese nicht außer Kraft setzen.
- 3) Alle vereinsinterne Regelungen wie Beiträge, direkter Zutritt zum Vereinsgelände, zum Vereinsheim usw. werden durch die Beitrags- und Geschäftsordnung geregelt. Diese wird mit einfacher Mehrheit im Vorstand beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2015 beschlossen.
- 2) Sie Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Goslar, den 31. Oktober 2015

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig:
Braunschweig, den 28.07.2016

Persönliche Notizen